

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Lindner, Anne

Telefon: 0385 / 588-7778

AZ: VII-329-00000-2020/2110-001

E-Mail: C19@bm.mv-regierung.de

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 21. Oktober 2020

Hinweise zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

angesichts der auch in Mecklenburg-Vorpommern steigenden Infektionszahlen ist es wichtige Priorität, den täglichen und verlässlichen schulischen Präsenzbetrieb aufrechtzuerhalten.

Die Landesregierung hat **keine** Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Unterricht landesweit beschlossen. Auch im gestrigen MV-Gipfel wurden Festlegungen getroffen, die ein differenziertes, der jeweiligen Lage angepasstes Handeln ermöglichen. Die jeweiligen Festlegungen werden dabei abhängig von den 7-Tages-Inzidenzen pro 100.000 Einwohnern (in den Stufen >10, >35 und >50) in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten getroffen. Die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Gesundheitsämtern agieren in diesem Zusammenhang als sogenannte untere Gesundheitsbehörde.

Der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt prüft bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 35 bis 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, ob das Tragen einer MNB im Unterricht an weiterführenden Schulen (mit den üblichen Ausnahmen) im Umkreis des

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Ausbruchsgeschehens nach der Definition des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich ist.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner prüft der betroffene Landkreis bzw. die betroffene kreisfreie Stadt, ob das Tragen einer MNB im Unterricht an weiterführenden Schulen (mit den üblichen Ausnahmen) im gesamten betroffenen Landkreis bzw. der betroffenen kreisfreien Stadt erforderlich ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich dabei jeweils um Einzelfallprüfungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte handelt und diese über das weitere Vorgehen informieren. Eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer MNB im Unterricht besteht weiterhin nicht.

Aus pädagogischer Sicht ist das Tragen von MNB im Unterricht eines der letzten Mittel, um Präsenzunterricht mittel- und langfristig zu schützen. Das Tragen von MNB ist der vollständigen Verlagerung in Distanzunterricht vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. i.V. Ewald Flacke